

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben / RS

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Vaterstetten, 24.02.2020

Betrifft: Aktenzeichen L 4 KR 568/17

In dem Rechtsstreit
Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, vertr. d. d. Vorstand

1) hat das Bayerische Landessozialgericht mit Schreiben datiert auf den 21.11.2019, empfangen mit „förmlicher Zustellung“ am 22.02.2020 eine „Abschrift der Niederschrift“ übersandt.

Hiermit teile ich, der Kläger und Berufungskläger, mit, dass ich diese Niederschrift als Protokoll der mündlichen Verhandlung am 21.11.2019 NICHT anerkenne.

Begründung:

§ 122 SGG

Für die Niederschrift gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 160 Inhalt des Protokolls ZPO

(1) *Das Protokoll enthält*

[...]

(2) ***Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.***

(3) *Im Protokoll sind festzustellen*

[...]

(4) ***Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.***

(5) *Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet ist.*

a) Die Feststellung des Klägers/Berufungsklägers gegenüber der Vertreterin der Beklagten in seiner von ihm in der mündlichen Verhandlung verlesenen Erklärung:

„Da die Beklagte keinen einzigen Beweis vorlegen konnte und kann und die Verbeitragung von privatem Vermögen des Klägers versucht mit unwahren Behauptungen zu begründen; erfüllt dies den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB.

Hinzu kommt, dass dieser Betrug nicht nur am Kläger, sondern an einer großen Anzahl der insgesamt ca. 6 Mio Betrogenen begangen wird, wodurch § 263 (3) Punkt 2 StGB erfüllt ist.

Deshalb hat der Kläger den Verantwortlichen der AOK Bayern per Tatsachenfeststellung den „**Betrug in besonders schwerem Fall**“ (§ 263 StGB) vorgeworfen. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KK_2351\]](#)).“

ist ein wesentlicher Vorgang während der Verhandlung.

b) Die Feststellung des Klägers/Berufungsklägers gegenüber den anwesenden Richtern des 4. Senats in seiner von ihm in der mündlichen Verhandlung verlesenen Erklärung:

„Jeder Richter, jede Richterin, die sich auf diese sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des BSG in der eigenen Rechtsprechung beruft, begeht selbst Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.

Aus diesen Umständen heraus kann es für das hier versammelte Gericht **nur eine gesetzeskonforme Entscheidung des Rechtsstreits** geben:

Den folgenden Anträgen des Klägers ist bedingungslos stattzugeben.

[...]

Ich gebe weiter zu bedenken, dass „**Rechtsbeugung**“ nach § 339 StGB mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bestraft wird (pro Fall wohlgemerkt) und dass dies nach § 12 StGB ein **Verbrechen** ist.

D.h. es geht hier und heute nicht um mich, den Kläger, es geht um Sie, die Richterinnen und Richter; und zwar **jeden einzelnen von Ihnen**. Sie müssen sich entscheiden

- **ob Sie ein weiteres Verbrechen auf Ihr Schuldkonto laden wollen**
- **oder ob Sie die Nase voll haben sich zur Mittäterschaft in diesem staatlich organisierten Betrug gezwungen zu sehen.“**

ist ein wesentlicher Vorgang während der Verhandlung.

c) Die vollständig verlesene Erklärung enthält an oberster Stelle die Feststellung (§ 160 (4) ZPO)

Diese Erklärung wird vollständig und wörtlich zu Protokoll gegeben

Darüber hinaus wurde ein schriftliches Exemplar an jeden der 5 Richter und an die Vertreterin der Beklagten/Berufungsbeklagten ausgehändigt (an den Vorsitzenden Richter das Exemplar mit Originalunterschrift)

d) Die „Niederschrift“ enthält die Aussage „Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert“. Das ist eine „bewusst unwahre Behauptung“; eine Erörterung fand zu keinem Zeitpunkt statt.

Die „Niederschrift“ enthält die Aussage „Der Kläger erbittet, gemäß den Anträgen zu entscheiden“. Das ist eine bewusst unwahre Behauptung. Der Kläger hat das Gericht aufgefordert nach Recht und Gesetz zu entscheiden und darauf hingewiesen, dass ein gesetzeskonformes Urteil zwangsläufig dazu führt, dass den Anträgen des Klägers bedingungslos stattzugeben ist.

Die „Niederschrift“ enthält die Aussage „- vorgelesen und genehmigt -“. Das ist eine bewusst unwahre Behauptung.

e) Zusammenfassung

Die am 22.02.2020 übersandte „Abschrift der Niederschrift“ erfüllt nicht die gesetzlichen Bedingungen an ein Protokoll der mündlichen Verhandlung nach § 160 ZPO.

2) hat das Bayerische Landessozialgericht mit Schreiben datiert auf den 21.11.2019, empfangen mit derselben „förmlicher Zustellung“ am 22.02.2020 eine „Beglaubigte Abschrift“ des schriftlichen Urteils in dem Rechtsstreit übersandt.

Diese Abschrift ist nicht unterschrieben und durch keine Person beglaubigt; sie ist also rechtlich unwirksam. Ich bitte das Gericht mir eine rechtlich wirksam beglaubigte Abschrift des Urteils zu senden.

3) Die in dem Verfahren begangenen Rechtsverstöße durch Mitglieder des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts werden nach 3 Kategorien zusammengestellt

- Vergehen und Verbrechen durch Rechtsverstöße gegen das Strafgesetzbuch (StGB)
- Bruch von Artikeln des Grundgesetzes (GG)
- Rechtsverstöße in Bezug auf sonstige Gesetze. Hinweis: Verfahrensfehler sind nichts weiter als Rechtsverstöße gegen das Sozialgerichtsgesetz oder die Zivilprozessordnung; es kommt nur darauf an, ob sie aus Unkenntnis, grob fahrlässig oder mit Vorsatz begangen wurden.

Das Ergebnis wird dem Bayerische Landessozialgericht zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

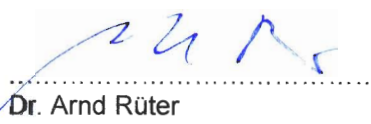
.....
Dr. Arnd Rüter

Diese Abschrift ist nicht unterschrieben und durch keine Person beglaubigt; sie ist also rechtlich unwirksam. Ich bitte das Gericht mir eine rechtlich wirksam beglaubigte Abschrift des Urteils zu senden.

3) Die in dem Verfahren begangenen Rechtsverstöße durch Mitglieder des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts werden nach 3 Kategorien zusammengestellt

- Vergehen und Verbrechen durch Rechtsverstöße gegen das Strafgesetzbuch (StGB)
- Bruch von Artikeln des Grundgesetzes (GG)
- Rechtsverstöße in Bezug auf sonstige Gesetze. Hinweis: Verfahrensfehler sind nichts weiter als Rechtsverstöße gegen das Sozialgerichtsgesetz oder die Zivilprozessordnung; es kommt nur darauf an, ob sie aus Unkenntnis, grob fahrlässig oder mit Vorsatz begangen wurden.

Das Ergebnis wird dem Bayerischen Landessozialgericht zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.



.....
Dr. Arnd Rüter

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85598 Baldham
84025285 5801 24.02.20 16:32

Sendungsnummer: RT 7231 1649 6DE
Einschreiben
Rückschein

LSG Muc



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit der Post mobil App scannen
oder unter www.deutschepost.de/briefstatus

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Rückschein National



Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

Deutsche Post

R RT 72 311 649 6DE 112

Auslieferungsvermerk

- Empfänger
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL
bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangs-
berechtigten übergeben.

Datum

2.5.02.20

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
BAYERISCHES LAND ES SOZIALGERICHT

Straße und Hausnummer oder Postfach
LUDWIGSTRASSE 112

Postleitzahl, Ort
80539 MÜNCHEN

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN
KRAMU SEBASTIAN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

2.5.02.20

Empfangsberechtigter: Unterschrift

X